



- Zone I
- Zone II
- Zone III

Wasserschutzgebiet Quelle Harzsteige

Stadt Freudenstadt

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

LANDRATSAMT FREUDENSTADT

Rechtsverordnung

Über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Grundwassererfassung der Gemeinde Dietersweiler im Gewann Harzsteige auf Markung Dietersweiler.

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.07.1957 (BGBl. S. 110) in Verbindung mit § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25.02.1960 (Ges. Bl. S. 17) wird verordnet:

§ 1 Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der Quelfassungen der Gemeinde Dietersweiler, Kreis Freudenstadt, im Gewann Harzsteige, Markung Dietersweiler, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt entsprechend der Einzeichnung im Lageplan v. 15.07.1965, Maßstab 1 : 1500, der einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildet,

1. das Fassungsgebiet, Zone I (rot angelegte Fläche) bestehend aus Teilen der Parzelle 1467, Markung Dietersweiler;
2. die Weitere Schutzzone A, Zone III A, (blau angelegte Fläche) besteht aus den Parzellen: 1465, 1466, 1467 (teilweise), 1468, 1469, 1470 (teilweise), 1676 (teilweise), 1677 bis 1686, 1696 (teilweise), 1697 bis 1711 Markung Dietersweiler, Parzelle 2882 (teilweise), Markung Freudenstadt, sowie die Feldwege innerhalb dieses Bereichs.

§ 2 Fassungsgebiet (Zone I)

Im Fassungsgebiet ist verboten:

1. Das Betreten durch Unbefugte.
2. Das Ausbringen von Naturdung (Mist, Jauche, Abortdünger) und das Weiden von Vieh.
3. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
4. Die Entnahme von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
5. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlagen dienen.
6. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kaltteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 3 Weitere Schutzzone A (Zone III A)

In der Weiteren Schutzzone ist verboten:

1. Das Ablagern von Müll, Abfall und Unrat aller Art.
2. Die Entnahmen von Boden, Kies, Steinen, Tuff und Sand.
3. Grabungen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlagen dienen, es sei denn, dass sie von der Wasserbehörde genehmigt sind. Die Genehmigung wird erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen erteilt, wenn keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist.
4. Das Lagern von Treibstoffen, Mineral- oder Heizölen sowie von Kaltteer und phenolhaltigem Kaltasphalt und anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 4 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz mit Geldbußen bis zu 10.000 .- DM geahndet, sofern nicht gesetzlich eine schwerere Strafe bestimmt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 9. August 1968

Im Auftrag:
(gez.) Sanger